

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 24/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2003 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. C l e m e n s und Dr. K r e t s c h m e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2002 wird verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten ihre außergerichtlichen Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

Die Kläger, praktischer Arzt mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie, begehrt eine höhere Nachvergütung für die Quartale I und II/1996.

Nachdem das Bundessozialgericht (BSG) die im Jahr 1996 eingeführte Teilbudgetierung wegen unzulässiger Rückwirkung hinsichtlich der Quartale I und II/1996 für rechtswidrig erklärt hatte, berechnete die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) die Honorare für diese Quartale neu. Soweit sich Nachforderungen ergaben, gewährte sie diese nicht nur den Vertragsärzten, die die Honorarbescheide angefochten hatten, sondern allen, die durch die rückwirkende Budgetierung nachteilig betroffen worden waren. Den hierdurch Begünstigten beließ sie ihre überhöhten Honorare. Dem Kläger gewährte sie eine Nachzahlung von ca. 1.200 DM.

Der Kläger hat mit seinem Begehren nach höherer Nachzahlung weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren Erfolg gehabt (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 11. Dezember 2002). Das LSG hat zur Begründung unter anderem ausgeführt:

Der Kläger könne daraus, dass diejenigen rechtswidrig begünstigt worden seien, denen überhöhte Honorare belassen worden seien, nichts für sich herleiten. Zum einen gebe es keinen Anspruch auf "Gleichbehandlung im Unrecht". Zum anderen seien die Nachforderungsberechtigten nicht beeinträchtigt; denn die Belassung der Begünstigungen sei dadurch kompensiert worden, dass entsprechende Beträge aus Rücklagen genommen worden seien.

Die Gewährung von Nachzahlungen auch an die bereits bestandskräftig Belasteten sei nicht zu beanstanden. § 44 Abs 2 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch ermögliche auch noch nach Bestandskraft eine Korrektur. Zudem wäre der Verzicht auf Rückzahlungen an diese lediglich den Rücklagen zugute gekommen, hinsichtlich deren Bildung und Verwendung keinerlei individualrechtliche Ansprüche bestünden.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuleitenden Anforderungen.

Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (vgl.



BVerfGE 91, 93, 107; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt oder, falls schon Rechtsprechung vorliegt, dass die Frage - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im jüngeren Schrifttum - erneut erörterungsbedürftig geworden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Dabei bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42*).

Diese Anforderungen an die Darlegungspflicht sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die zitierte BVerfG-Rspr und außerdem BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14*).

Diesen Anforderungen entsprechen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam,

in welchem Umfang und mit welchen Maßstäben eine KÄV befugt ist, durch das Verfügen über Rücklagen eigenes, rechtswidriges Verwaltungshandeln tatsächlich rückgängig zu machen bzw zu "kompensieren".

Indessen hat er weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Entscheidungserheblichkeit dieser Frage in der erforderlichen Weise dargelegt.

Das BSG hat bereits mehrfach zu der Möglichkeit der KÄVen, Rückstellungen zu bilden, Stellung genommen (*zB Urteile vom 18. März 1998, BSGE 82, 50, 54 f = SozR 3-1300 § 44 Nr 23 S 52 f; BSGE 89, 62, 71 = SozR 3-2500 § 85 Nr 42 S 350 f; BSGE 89, 90, 97 = SozR 3-2500 § 82 Nr 3 S 10*). Darlegungen dazu, ob bzw inwieweit diese Entscheidungen für die aufgeworfene Rechtsfrage bereits Klärungen - evtl auch nur zu Teilaspekten - erbracht haben und ob bzw inwieweit noch eine ergänzende Klärung erforderlich ist, enthält die Beschwerdebegründung aber nicht; sie erwähnt die bisherigen Entscheidungen nicht einmal, obgleich einige von ihnen in den vorinstanzlichen Urteilen sogar ausdrücklich genannt worden sind. Wird eine Rechtsfrage nur global aufgeworfen, obgleich schon höchstrichterliche Entscheidungen zu dem darin angesprochenen Problem vorliegt, und wird nicht anhand der Urteile konkretisiert, in welcher Richtung noch Klärungen erforderlich sind, so reicht das für eine Darlegung entsprechend den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen nicht aus.

Auch die Entscheidungserheblichkeit (Klärungsfähigkeit) wird nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. In der Beschwerdebegründung wird nicht aufgezeigt, inwiefern aus einer - wie der Kläger meint - rechtlich fragwürdigen Verfügung über Rücklagen ein Anspruch des Klägers auf höhere Nachzahlungen abzuleiten sein könnte. Nur dann aber könnte die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisions-



verfahren entscheidungserheblich und damit zu klären sein. Die Notwendigkeit von Darlegungen hierzu hat sich zumal deshalb aufdrängen müssen, weil im Berufungsurteil ausgeführt ist, dass hinsichtlich der Bildung und Verwendung von Rücklagen den KÄV-Mitgliedern keinerlei individualrechtliche Ansprüche zustünden (LSG-Urteil S 10). Die Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen ist ein Erfordernis der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 bestehenden Darlegungspflicht (*s o mit Bezugnahme auf BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42*).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)